

Richtlinien zur Gestaltung von Solaranlagen (thermische Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen)

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Egg vom 16. September 2013

**wird der Baubehörde empfohlen,
Solaranlagen gemäß den nachstehenden Richtlinien zu beurteilen.**

Vorbemerkungen

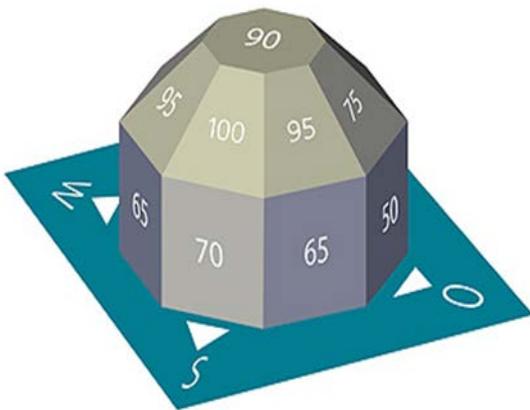
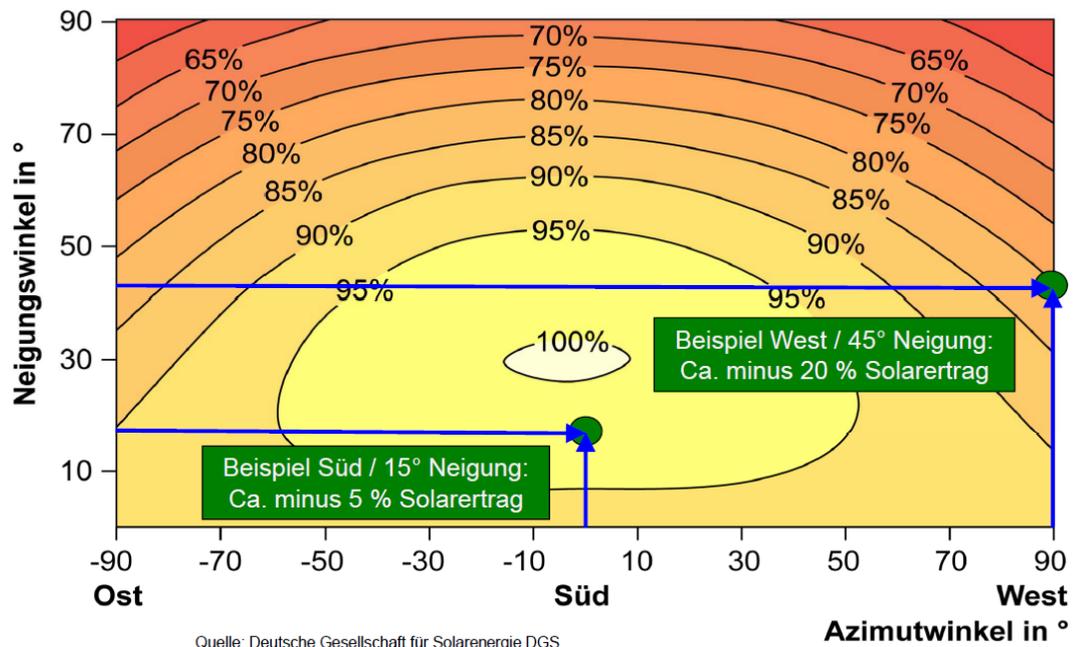
Die Errichtung von Solaranlagen wird im Hinblick auf die Nutzung alternativer Energien und auf die Zielsetzung des Landes Vorarlberg („Energieautonomie 2050“) ausdrücklich gewünscht.

Photovoltaik und Solarthermie stellen eine Möglichkeit zur direkten Nutzung von Sonnenenergie dar und nehmen in Umsetzung der Klima- und Energiestrategien des Landes Vorarlberg zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger eine immer größere Rolle in Bau- und Raumordnungsverfahren ein. Gleichzeitig wird aber durch sie das Bild unserer Landschaften und Orte immer mehr geprägt.

Der Umgang mit diesen neuen Elementen im Ortsbild, aber auch im freien Landschaftsraum, stellt daher planerische Anforderungen sowohl im Bezug auf die Standortwahl als auch hinsichtlich deren Gestaltung im Gebäudezusammenhang.

Gemäß § 17 des Vorarlberger Baugesetzes müssen Bauwerke und sonstige Anlagen so angeordnet und gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden. Dabei ist auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- und Landschaftsbildes, dem das Bauwerk oder die sonstige Anlage zuzuordnen ist, sowie auf erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- und Landschaftsteilen besonders Rücksicht zu nehmen.

Festzuhalten ist, dass der Einfluss von Orientierung und Neigung auf den Solarertrag geringer ist, als oftmals angenommen - selbst bei Ausrichtung nach Ost oder West können noch bis zu 85% Wirkungsgrad erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Leitfaden des Energieinstituts Vorarlberg zur Planung und Gestaltung von Solaranlagen zu verweisen (nachstehend Auszug daraus):



Je nach Abweichung von der optimalen Ausrichtung sind die Erträge etwas kleiner, aber es sind trotzdem noch gute Erträge möglich.

Die Darstellung zeigt, dass auch horizontal auf dem Dach liegend oder vertikal an Fassaden angebrachte Kollektoren noch gute Leistungen bringen (in % von der optimalen Ausrichtung).

Für die Gestaltung von Solaranlagen (thermische Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen) sowohl beim Neubau als auch bei der wärmetechnischen Sanierung von Gebäuden gelten im Hinblick auf deren Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild folgende Gestaltungsrichtlinien:

1. Grundsätzliche Hinweise zur Gestaltung

- 1.1 Solaranlagen müssen derart in die Gebäudegestaltung und in die Umgebung eingliedert werden, dass sie das Orts-, Landschafts- und Straßenbild nicht stören. Voraussetzung hierfür ist ein bewusster Gestaltungswille.
- 1.2 Bei der Errichtung von Solaranlagen ist grundsätzlich eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall durch die Baubehörde nach vorausgegangener Beurteilung durch das Bauforum erforderlich. - Solaranlagen sind bei Anbringung an Gebäuden bewilligungspflichtig.
- 1.3 Bei der Auswahl der Kollektoren ist auf ihre weitgehende Blendfreiheit zu achten. Gleiches gilt für deren Montage - die Einfassung der Kollektoren sowie die Verkleidung sichtbarer Leitungen sind in matten und dunklen Farbtönen auszuführen oder farblich an die Farbe der Dacheindeckung anzupassen.
- 1.4 Bei der Anbringung von Sonnenkollektoren an mehreren Gebäuden in geschlossener oder verdichteter Bauweise ist auf eine gestalterische Abstimmung der Anlagen untereinander zu achten.
- 1.5 Solaranlagen sind möglichst in einem rechteckigen Feld zusammenzufassen (Erläuterung Bildzusätze: ✓ entspricht, ✗ entspricht nicht):



- 1.6 Bei der Situierung von Solaranlagen ist auf die allfällige Gefährdung durch Abrutschen von Schnee Rücksicht zu nehmen:



Angetaute Schneelagen können plötzlich als Dachlawinen abgleiten.

Sollte die Solaranlage nicht so situiert werden können, dass ein gefahrloses Abgleiten der Schneemassen möglich ist, so sind verstärkte Schneegitter oder Modulheizungen anzubringen.

2. Gestaltungsgrundsätze für Solaranlagen auf geneigten Dächern

- 2.1 Solaranlagen sind möglichst dachbündig einzubauen, jedenfalls darf der Dachüberstand maximal 15 cm betragen. Der Dachüberstand wird im Bereich der Solaranlage, rechtwinklig zur Dachfläche bis zur Oberkante der Anlage gemessen.
- 2.2 Horizontlinien dürfen nicht überschritten werden (kein Übertagen des Firstes, der seitlichen Dachränder oder der Traufe). Der Abstand zum Dachrand muss zumindest das Doppelte des Dachüberstandes betragen.



2.3 Kollektoren haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Dachkanten und Dachflächen.



3. Gestaltungsgrundsätze für Solaranlagen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 7° Dachneigung

3.1 Aufgeständerte Anlagen sind parallel zur Dachkante zu errichten.



3.2 Der Dachüberstand der Kollektoren darf maximal 1,0 m betragen. Der Dachüberstand wird im Bereich der Solaranlage von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage gemessen.

3.3 Der Abstand zum Dachrand muss zumindest der Höhe des Dachüberstandes (gemessen von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage) entsprechen – größere Abstände können aufgrund der Baukörperperform, -höhe und Einsehbarkeit vorgeschrieben werden.

3.4 Verfügt das Gebäude über unterschiedliche Dachformen, ist die Anlage auf einem Gebäudeteil mit geneigtem Dach zu installieren.



4. Gestaltungsgrundsätze für Solaranlagen an Fassaden oder Balkonen

4.1 Solaranlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen, wobei dem Ordnungsprinzip im Zusammenhang mit anderen Fassadenelementen besondere Bedeutung zukommt.



4.2 Solaranlagen an Balkonen oder Fassaden haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Gebäudekanten und Fassaden. Ein Ausstellen der Anlage wirkt sich negativ auf die gestalterische Einheit aus und ist daher nicht zulässig. Bei Balkonen hat die Anlage die gleiche Größe wie eine Brüstungsseite aufzuweisen.



5. Frei aufgestellte Solaranlagen

5.1 Freistehende Solaranlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

.

Theresia Handler, Bürgermeisterin